



Informationen zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2017/2018 am 05. April 2017

1. Schulanmeldung

Nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden mit Beginn des Schuljahres 2017/18 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2017 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Schulpflicht

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2011 geboren wurden, haben die Eltern die Möglichkeit, bei ihrer zuständigen Grundschule, einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2011 geboren wurden, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die Entscheidung über die Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung.

**Vorzeitige
Einschulung**

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Ablehnung dieses Antrages ist keine Zurückstellung.

Ein Kind, das am 30. September 2017 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (12. September 2017) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2017 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten zu hören.

Zurückstellung

Ferner können Kinder zurückgestellt und verpflichtet werden, im Schuljahr 2017/2018 eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen, wenn sie weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besucht haben und bei denen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Diese Kinder sollen im Schuljahr 2017/2018 einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs besuchen.

Alle Kinder müssen ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 42 BayEUG), sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen. In dieser zuständigen Grundschule (vgl. Anschreiben zu diesem Informationsblatt) muss auch die Schulanmeldung erfolgen. Die Schulleitungen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Belange.

**Zuständige
Schule**

Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

**Überwachung der
Schulpflicht**

In München wird die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2017/18 am

**Mittwoch, 05. April 2017
in der Zeit von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

in allen Schulgebäuden durchgeführt, in denen eine Grundschule untergebracht ist.
Hinweis: Einige Schulen versenden ein gesondertes Schreiben mit abweichenden Anmeldezeiten.

Bei der Schulanmeldung ist die **Geburtsurkunde** des Kindes vorzulegen. Bitte legen Sie möglichst auch den Übergabebogen Ihres Kindergartens vor. Des Weiteren sind eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschlüsse und Scheidungsurkunden mitzubringen.
Spätestens bis zum Schulbeginn im September ist die **Bescheinigung** des Referates für Gesundheit und Umwelt **über die gesundheitliche Untersuchung (Schuleingangsuntersuchung)** vorzulegen. Für die dafür erforderliche Untersuchung können unter der Tel. 233 96363 Termine vereinbart werden. Weitere Informationen über die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung finden Sie im Internet unter www.muenchen.de/schulaerztin.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich und mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Vertretung, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, können schon vorher nach Terminvereinbarung mit der Schulleitung bei der zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gibt es besondere Fördermaßnahmen: Vorkurse Deutsch, Deutschförderklassen, Deutschförderkurse und Übergangsklassen. Hierüber informiert die zuständige Grundschule (Sprengelschule).

Die Schulanmeldung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel an der zuständigen Grundschule (Sprengelschule). Die Anmeldung unmittelbar an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind (Art. 41 BayEUG) oder der Förderbedarf so umfangreich ist, dass ausschließlich ein Sonderpädagogisches Förderzentrum dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann. Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Grundschule nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG gegeben sind, kann die Grundschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden.

Klassen und Unterrichtsgruppen werden vom Staatlichen Schulamt nach pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen gebildet.

2. Schulische Ganztagsbetreuung

Derzeit werden an zahlreichen öffentlichen Grundschulen gebundene Ganztagszüge angeboten. Bei der Schulleitung Ihrer Sprengelschule (vgl. Anschreiben zu diesem Informationsblatt) können Sie sich darüber informieren, ob der gebundene Ganztag angeboten wird.

Im gebundenen Ganztag ist der Pflichtunterricht auf den Vor- und Nachmittag verteilt. Über den ganzen Tag hinweg wechseln sich Unterrichtsstunden mit Übungs- und Studienzeiten sowie sportlich, musisch und künstlerisch orientierte Fördermaßnahmen in einem rhythmisierten Tagesablauf ab. Ergänzend dazu werden Freizeitaktivitäten und Projekte durch externe Partner angeboten. Der gebundene Ganztag findet an mindestens vier Wochentagen in der Regel bis 16 Uhr statt. Der gebundene Ganztag ist mit Ausnahme des Mittagessens und eventueller ergänzender Angebote kostenfrei.

Seit dem Schuljahr 2016/17 besteht die Möglichkeit, dass Grundschulen den offenen Ganztag anbieten. Bei der Schulleitung Ihrer Sprengelschule können Sie sich darüber informieren, ob der offene Ganztag angeboten wird.

Schuleinschreibung wann? wo?

Unterlagen

Persönliche Vorstellung

Fördermaßnahmen für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und kranke Kinder

Klassenbildung

Gebundener Ganztag

Offener Ganztag

Der offene Ganzttag schließt direkt an den stundenplanmäßigen Unterricht an und bietet meist in klassen- oder jahrgangsübergreifenden Gruppen eine Auswahl an Freizeitangeboten mit z.B. sportlichen, musischen und künstlerischen Aktivitäten an. Je nach Angebotsform bietet der offene Ganzttag eine Betreuung bis 14 Uhr oder 16 Uhr an mindestens vier Wochentagen an. Der offene Ganzttag ist mit Ausnahme des Mittagessens und eventueller ergänzender Angebote kostenfrei.

Die Schuleinschreibung für den gebundenen und offenen Ganzttag findet immer an der Sprengelgrundschule statt. Falls an Ihrer Sprengelgrundschule kein gebundener bzw. offener Ganzttag angeboten wird, können Sie Ihr Kind **zusätzlich** an einer Grundschule anmelden, die den gebundenen bzw. offenen Ganzttag anbietet.

3. Betreuungsangebote

An verschiedenen Schulen in München ist ein städtisches Tagesheim angegliedert, in dem die Kinder nach Unterrichtsende von pädagogischen Fach- und Ergänzungs Kräften betreut werden können. Der Besuch eines Tagesheimes ist gebührenpflichtig. Informationen über die Öffnungszeiten, Gebühren und Ermäßigungen geben die jeweiligen Tagesheime, jeweils dienstags (ausgenommen Ferienzeiten) von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Tagesheim

Bei der Schulleitung Ihrer zuständigen Grundschule (vgl. Anschreiben zu diesem Informationsblatt) können Sie erfragen, ob es dieses Angebot an Ihrer Grundschule gibt. Der Antrag auf Aufnahme ist über den *kita finder +* oder spätestens am

Mittwoch, 05. April 2017

in der Zeit von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

im gewünschten Tagesheim, auch wenn das Kind nicht im Schulsprengel wohnt, zu stellen.

Für Kinder, die am 05.04.2017 bei einem städtischen Tagesheim angemeldet werden, findet die Schulanmeldung am selben Tag an der Grundschule statt, der das Tagesheim angegliedert ist.

Tagesheime sind städtische Einrichtungen an staatlichen Grund- und Mittelschulen zur pädagogischen Betreuung der Kinder in der unterrichtsfreien Zeit. Sie haben einen engen pädagogischen Verbund zur Schule im Sinne der Kooperationsvereinbarung zwischen dem staatlichen Schulamt und dem Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München.

Jedes Tagesheim hat zusätzlich individuelle Schwerpunkte, die sich an den Bildungsbereichen des Bildungs- und Erziehungsplans orientieren. Das gesunde Mittagessen, die Lern- und Übungszeiten und freizeitpädagogische Angebote sowie die ganztägige Ferienbetreuung werden in allen Tagesheimen angeboten.

Im Einzugsbereich vieler Grundschulen in München sind Horte bzw. Häuser für Kinder mit Plätzen für Schulkinder eingerichtet, in denen die Kinder nach Unterrichtsende ebenfalls ein Mittagessen erhalten und pädagogisch betreut werden. Horte bzw. Häuser für Kinder sind außerschulische Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern; der Besuch ist gebührenpflichtig. Nähere Informationen erhalten Eltern in den Sprechstunden dieser Einrichtungen (grundsätzlich dienstags von 15:00 – 17:00 Uhr, ausgenommen Ferien und Schließungen), sowie im Internet unter www.muenchen.de/kita.

Horte

Die Möglichkeit zur Anmeldung in Tagesheimen und Horten bzw. Häusern für Kinder besteht für das Tageseinrichtungsjahr 2017/2018 bereits seit September 2016.

Neben der Möglichkeit der Anmeldung vor Ort in der jeweiligen Einrichtung (hierzu ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der Einrichtung nötig) wird Eltern angeboten, ihr Kind vorrangig selbst online über den *kita finder+* anzumelden. Am *kita finder+* nimmt neben den städt. Einrichtungen auch eine Vielzahl der Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft teil. Informationen zum *kita finder+* werden im Internet unter der o.g. Adresse angeboten.

**kita finder +
für Tagesheime
und Horte**

Mit dem Stichtag 05.04.2017 endet der reguläre Anmeldezeitraum für das Tageseinrichtungsjahr 2017/2018. Persönliche Anmeldungen werden an diesem Tag in den Tagesheimen, städt. Horten und Häusern für Kinder von 14:00 – 19:00 Uhr entgegengenommen, eine telefonische Terminvereinbarung ist an diesem Tag nicht notwendig. Alle Anmeldungen, die bis einschließlich 05.04.2017 in den Tagesheimen, städtischen Horten und Häusern für Kinder

persönlich oder über den *kita finder+* vorgenommen werden, gelten als gleichzeitig eingegangen.

Die Vergabe der Plätze in den Einrichtungen und eine anschließende Information an die Eltern über mögliche Platzangebote erfolgt dann nach der Platzvergabe, die am 06.04.2017 beginnt.

Die Mittagsbetreuung kann an staatlichen Schulen als sozial- und freizeitpädagogisch ausgerichtetes Betreuungsangebot eingerichtet werden und unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie findet in Räumen der jeweiligen Schule oder in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes statt.

Mittagsbetreuung

Die Öffnungszeiten der einzelnen Mittagsbetreuungen richten sich meist nach dem Bedarf der Eltern, enden jedoch spätestens um 16:30 Uhr. Die Kernzeiten legt dabei jeder Träger eigenständig fest. Je nach Konzept des Trägers und dem Bedarf am Schulstandort bieten die Mittagsbetreuungen ein Angebot in den Ferien an. Die Gebühren für eine Mittagsbetreuung legt dabei der jeweilige Träger eigenständig fest.

Die Anmeldung findet an der jeweiligen Schule am Tag der Schuleinschreibung statt oder direkt beim Träger der Mittagsbetreuung.

4. Schulergänzende Angebote

An den meisten Grundschulen wird Unterricht der Städtischen Sing- und Musikschule angeboten. Für Schulanfänger gibt es die musikalische Grundausbildung, in der in spielerischer Form musikalisches Grundwissen mit Singen, Rhythmik und elementarer Musiklehre vermittelt wird. Im Anschluss daran werden Singkreise gebildet oder instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht angeboten. Die Einschreibung kann am Tag der Schulanmeldung (05. April 2017) an der jeweiligen Grundschule vorgenommen werden. Einschreibeformulare liegen in der Grundschule auf oder können bei der Städtischen Sing- und Musikschule, Bayerstr. 28, 80335 München, Telefon 233 84837, 233 84838 und 233 84840 angefordert werden. Die Städtische Sing- und Musikschule erteilt unter den angegebenen Telefonnummern auch weitere Auskünfte. Außerdem kann das Anmeldeformular aus dem Internet heruntergeladen werden (www.muenchen.de/musikschule). Die Kurse sind gebührenpflichtig.

Städtische Sing- und Musikschule

Die Städtische Schule der Phantasie bietet den Grundschulkindern einen Raum zum phantasieren, entdecken und gestalten. Künstlerinnen und Künstler unterstützen sie dabei, ihre eigenen Ideen zu entwickeln und diese mit unterschiedlichen Materialien und Techniken umzusetzen. Spielerisch finden die Kinder mit der Zeit ihre eigene ästhetische Formensprache. Das freudige Tun im kreativen Prozess fördert die sinnliche Wahrnehmung und stärkt das Selbstvertrauen.

Städtische Schule der Phantasie

Die Kurse finden in vielen städtischen Grundschulen statt.

Anmeldeunterlagen bei der Einschulung (05. April 2017), im Internet oder über das Büro der Städt. Schule der Phantasie, Bayerstr. 28, 80335 München, Tel. 233 84834 und 233 84835 von 9:00 - 12:00 Uhr. Info unter: www.muenchen.de/schule-der-phantasie
Die Kurse sind gebührenpflichtig. Auf Antrag ist eine Gebührenermäßigung möglich.

5. Weitere Informationen

Weitere Informationen können der „Bekanntmachung über die Schulanmeldung“, die im Amtsblatt Nr. 7 der Landeshauptstadt München vom 10. März 2017 veröffentlicht wird und ab 10. März 2017 in allen Schulgebäuden aushängt, entnommen werden.

Amtliche Bekanntmachung

Diese Informationen können Sie unter folgender Adresse im Internet abrufen:
www.muenchen.de/bekanntmachungen

Internet

Staatliches Schulamt in der
Landeshauptstadt München
Schwanthalerstraße 40
80336 München

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport - A-4
Grund-, Mittel-, Förderschulen und
Tagesheime
Bayerstr. 28
80335 München